

Landesbibliothek 431

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 37.

Düsseldorf, Samstag den 12. September

1908.

Inhalt: Stück 33 der Gesetzsammlung 431, Verhalten der als Organe der öffentl. Feuerversicherungs-Sozietäten tätigen u. betrauten Staats- u. Gemeindebeamten 431, Änderung der Postordnung 431, Ersatzwahlen zum Provinzialrat der Rheinprovinz 433, Zwangsinnungen 433, 438, 440, Genehmigungsurkunde für die Straßenbahn von Moers nach Homberg Rhein 433, Tarif für die städtische Werst- pp. Anlage im staatl. Hasen zu Emmerich 439, Kstuhrladenschluß in Werden 440, Lohvertrieb 440, Kollekte 440, Konsuln 440, 441, Vermessungen 441, Enteignung 441, Berggewerbegerichtsbeisitzer 441, Mitgliederversammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft 441, Schießübungen auf der Elbe 442, Personalien 442.

Inhalt der Gesetzsammlung.

1093. Das zu Berlin am 3. September 1908 ausgegebene 33. Stück der Preussischen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 10918. Staatsvertrag zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe, betreffend die Bestellung des Oberlandesgerichts zu Celle zum Oberlandesgerichte für das Fürstentum Schaumburg-Lippe. Vom 24./25. Februar 1908.

Nr. 10919. Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe wegen Bestellung des Oberlandesgerichts in Celle zum Oberlandesgerichte für das Fürstentum Schaumburg-Lippe am 24./25. Februar d. J. unterzeichneten Staatsvertrags sowie den Austausch der Ratifikationsurkunden. Vom 20. August 1908.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

1094. Vorkommnisse in neuerer Zeit veranlassen mich, die Runderlasse vom 26. Juni 1872 (Min. Bl. S. 272) und vom 10. Februar 1863 (Min. Bl. S. 38), betreffend das Verhalten der als Organe der öffentlichen Feuerversicherungs-Sozietäten tätigen bezw. mit einer polizeilichen Kontrolle in Bezug auf das Versicherungswesen betrauten Staats- und Gemeindebeamten, erneut in Erinnerung zu bringen.

Berlin, den 23. Juni 1908. I. b. 797.

Der Minister des Innern. J. A.: von Ritzing.

1095. Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Die Postordnung vom 20. März 1900 wird in folgenden Punkten geändert und ergänzt:

1. Im § 3 „Außenseite“ ist als zweiter Satz des Abs. II (Änderung vom 10. September 1907) einzuschalten:

Ebenso können bei den gegen die Drucksachentage zu

befördernden offenen Karten (§ 8) auf dem linken Teile der Vorderseite gedruckte oder durch ein sonstiges mechanisches Vervielfältigungsverfahren hergestellte Angaben jeder Art angebracht werden.

2. Hinter § 18 wird folgender neuer Paragraph eingeschaltet:

§ 18a. Postprotest.

I. Die Postverwaltung kann beauftragt werden, Wechsel zur Zahlung vorzulegen und, wenn die Zahlung unterbleibt, Protest mangels Zahlung nach den Vorschriften der Wechselordnung zu erheben. Ausgeschlossen von der Protesterhebung durch die Post sind

a) Wechsel über mehr als 800 M.,

b) Wechsel in fremder Sprache,

c) Wechsel, die auf eine ausländische Münzsorte lauten, sofern der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effektiv“ oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat,

d) Wechsel mit Notadresse oder Ehrenakzept,

e) Wechsel, die unter Vorlegung mehrerer Exemplare desselben Wechsels oder unter Vorlegung des Originals und einer Kopie zu protestieren sind.

II. Für diese Aufträge sind besondere von der Postverwaltung hergestellte Formulare zu benutzen, die von den Postanstalten zum Preise von 5 Pfg. für je 10 Stück verkauft werden. Der quittierte Wechsel ist dem Postauftrage beizufügen; die Beifügung mehrerer Wechsel oder anderer Anlagen ist nicht zulässig.

Die Ausfüllung der Formulare zu Postprotestaufträgen kann der Auftraggeber ganz oder teilweise durch Druck, mit der Schreibmaschine usw. bewirken lassen.

III. Der Auftraggeber hat in dem Auftragsformular anzugeben:

die Wechselsumme in Reichswährung unter Wiederholung der Marksumme in Buchstaben;

den Tag, an welchem nach dem Inhalte des Wechsels die Zahlung erfolgen, bei Wechseln, die auf Sicht

lauten, den Tag, an dem der Wechsel vorgezeigt werden soll;
 den Namen und Wohnort der Person, die Zahlung leisten soll;
 den Namen und Wohnort des Auftraggebers.
 Stimmen die Angaben im Postauftrag über die Wechselsumme und den Zahlungstag mit den Angaben des Wechsels nicht überein, so sind die Angaben des Wechsels maßgebend.

Wenn auf dem Wechsel eine Teilzahlung vermerkt worden ist, so ist in das Auftragsformular nur der noch nicht bezahlte Teil der Wechselsumme einzutragen.

Ist ein auf Sicht lautender Wechsel bereits vor Erteilung des Postauftrags zur Zahlung vorgezeigt worden, so ist dies vom Auftraggeber auf der Rückseite des Auftragsformulars durch den Vermerk „der Wechsel ist vorgezeigt worden am . . . (Tag der Vorzeigung)“ anzugeben.

Zu weiteren Angaben, insbesondere auch zu schriftlichen Mitteilungen, darf das Auftragsformular, das in den Händen der Post verbleibt, nicht benutzt werden.

IV. Der Auftraggeber hat den Postauftrag unter verschlossenem Umschlage stets an die Postanstalt zu senden, zu deren Bezirk der im Wechsel angegebene Zahlungsort gehört, auch wenn die Person, die Zahlung leisten soll, nicht in dem im Wechsel angegebenen Zahlungsorte wohnt, z. B. nach Ausstellung des Wechsels verzogen ist. Der Brief ist mit der Adresse „Postauftrag nach . . . (Name der Postanstalt)“ zu versehen und nicht früher als sieben Tage vor dem Zahlungstage des Wechsels einzuliefern.

Über den Brief wird ein Einlieferungsschein erteilt.

Mehrere Postaufträge dürfen zu einer Sendung nicht vereinigt werden.

V. Die Einziehung der Wechselsumme erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrags und gegen Aushändigung des Wechsels. Für die Vorzeigung sind die Vorschriften des § 39, I bis V maßgebend. Wird die Wechselsumme gezahlt, so wird der Postauftrag wie ein solcher zur Geldeinziehung behandelt.

Ist die Zahlung der Wechselsumme nicht zu erlangen oder bleibt der Versuch, den Postauftrag vorzuzeigen, erfolglos, so wird der Postauftrag bei der Postanstalt bis zum Schlusse der Schalterdienststunden des ersten Werktags nach dem Zahlungstage des Wechsels zur Einlösung bereit gehalten. Erfolgt die Einlösung auch bis zu diesem Zeitpunkte nicht, so wird der Wechsel mit dem Postauftrag am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Bleibt die zweite Vorzeigung oder der Versuch zu dieser erfolglos, so wird gegen die im Postauftrage bezeichnete Person Protest nach den Vorschriften der Wechselordnung erhoben.

Die Aufnahme des Protestes geschieht bereits nach der ersten Vorzeigung, wenn bei dieser Vorzeigung die Zahlung ausdrücklich verweigert wird. Als Zahlungsverweigerung gilt nur die Erklärung der Person, die Zahlung leisten soll, oder ihres Bevollmächtigten. Eben-

so wird der Protest schon nach der ersten Vorzeigung oder nach dem ersten Versuche der Vorzeigung erhoben, wenn die Protestfrist mit dem Tage der Vorzeigung abläuft oder wenn die Person, die Zahlung leisten soll, am Zahlungsorte des Wechsels weder ein Geschäftslokal noch eine Wohnung hat, oder wenn die Postanstalt die Erhebung des Protestes nach der ersten Vorzeigung aus einem anderen Grunde für erforderlich erachtet.

VI. Der protestierte Wechsel wird mit der Protesturkunde unter „Einschreiben“ an den Auftraggeber unter Einziehung der Gebühren (s. unter X) und der etwa entstandenen Stempellosten zurückgesandt.

Zahlt eine vom Aussteller des Wechsels nicht bezeichnete Person innerhalb der Protestfrist als Ehrenzahler die Wechselsumme sowie die Protestkosten an den Postprotestbeamten, so ist der Wechsel mit der Protesturkunde an den Ehrenzahler auszuhandigen. Die gezahlte Wechselsumme wird dem Auftraggeber durch Postanweisung übermittelt.

VII. Solange der Postauftrag noch nicht eingelöst oder solange noch nicht Protest erhoben worden ist, kann der Auftraggeber unter Vorlegung eines Doppels des ausgefüllten Postauftragsformulars und unter den sonstigen Bedingungen des § 33 den Postauftrag zurückziehen.

VIII. Die Postverwaltung haftet für die ordnungsmäßige Ausführung eines den Vorschriften der Abs. 1 bis III entsprechenden Protestauftrags gemäß § 4 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321). Diese Haftung beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Postauftrag bei der Postanstalt eingeht, die den Protest zu erheben hat, und endet, sobald der protestierte Wechsel nebst Protesturkunde zur Beförderung an den Auftraggeber gemäß den Vorschriften des Abs. VI eingeliefert worden ist.

Bis zum Eingange des Postauftrags bei der Postanstalt, die den Protest zu erheben hat, haftet die Postverwaltung wie für einen eingeschriebenen Brief. Im gleichen Umfange haftet sie für den Brief mit dem protestierten Wechsel nebst Protesturkunde, sobald dieser Brief von der Postanstalt zur Beförderung an den Auftraggeber eingeliefert worden ist.

Wird die Wechselsumme gezahlt, so haftet die Postverwaltung für den eingezogenen Betrag, wie für die auf Postanweisung eingezahlten Beträge.

IX. Werden dem unter II bezeichneten Formular zu Postprotestaufträgen Wechsel, die von der Protesterhebung durch die Post ausgeschlossen sind (I), oder mehrere Anlagen (II) beigelegt, so werden diese Aufträge, ohne daß postseitig eine Vorzeigung stattfindet, an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben. Das gleiche kann mit Postprotestaufträgen geschehen, die erst am letzten Tage der Protestfrist bei der Postanstalt eingehen, die den Protest zu erheben hat.

Postaufträge, zu denen Formulare der im § 18, III bezeichneten Art verwandt worden sind, werden, sofern die Einlösung nicht erfolgt, an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben, auch wenn der

Auftraggeber auf dem Formular vermerkt hat, daß der Protest durch die Post erhoben werden soll.

Auf Postaufträge, die an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben worden sind, finden die Vorschriften des § 18, XX Anwendung.

X. Es werden erhoben:

1. für den Postauftragsbrief 30 Pfg.;
2. bei Zahlung der Wechselsumme für die Übermittlung des eingezogenen Betrags die tarifmäßige Postanweisungsgebühr (§ 20, II);
3. sofern die Zahlung der Wechselsumme nicht erfolgt:
 - a) für die Erhebung des Postprotestes bei Wechselfn bis 500 M einschließlich 1 M, bei Wechselfn über 500 M 1 M 50 Pfg.,
 - b) für die Rücksendung des protestierten Wechsels nebst Protesturkunde 30 Pfg., im Orts- u. Nachbarortsverkehr (§ 37) 25 Pfg.

Zur Zahlung der Gebühren sowie zur Erstattung der nach den Landesgesetzen entstehenden Stempelkosten für die Protesturkunde ist der Auftraggeber verpflichtet.

Die Gebühr unter 1 ist voranzubezahlen. Die Postanweisungsgebühr (2) wird von dem eingezogenen Betrag in Abzug gebracht. Die Gebühren unter 3 nebst den landesgesetzlichen Stempelkosten werden bei Übersendung des protestierten Wechsels erhoben.

Die Weiterendung des Postauftrags an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. erfolgt ohne neuen Gebührenanfang.

XI. Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auf Schecks, welche protestiert werden sollen, sinngemäße Anwendung.

3. Abschnitt II der Postordnung erhält die Überschrift:

Personenbeförderung mit den ordentlichen Posten.

1. Personenposten.

4. Zu § 51 Abs. I ist zu setzen statt: „Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten . . .“:

Die Meldung zur Reise mit den Personenposten . . .

5. Hinter § 62 ist einzuschalten:

2. Güter- und Karriolposten.

Regelung der Benutzung.

§ 62a. Die Bestimmungen der §§ 51 bis 62 finden auf Güter- und Karriolposten, soweit mit ihnen Personen befördert werden, entsprechende Anwendung.

3. Landpostfahrten.

Regelung der Benutzung.

§ 62 b. I. Die Meldung zur Reise erfolgt bei dem Landbriefträger. Dieser entscheidet über die Mitnahme der Reisenden. Fahrscheine werden nicht ausgegeben.

II. Für die Festsetzung des Personengeldes gilt die Bestimmung des Paragraphen 54, I. Inwieweit eine Mitbeförderung von Reisegepäck stattfinden darf, wird für jede Landpostfahrt festgesetzt. Eine Gebühr für die Beförderung des Reisegepäcks wird nicht erhoben.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. Oktober 1908 in Kraft.

Berlin, den 13. August 1908.

Der Reichskanzler. J. B.: Kraetle.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1096. An Stelle des Beigeordneten a. D. Dieze in Elberfeld, welcher das Amt als Mitglied des Provinzialrats niedergelegt hat, ist von dem Provinzialauschuß der Rheinprovinz das bisherige stellvertretende Mitglied des Provinzialrats, Geheimer Regierungsrat Dr. von Krüger auf Haus Eller zum Mitglied und an Stelle des letzteren der Regierungs-Präsident a. D. Dr. zur Nedden in Coblenz zum stellvertretenden Mitglied des Provinzialrats gewählt worden.

Dieselben haben die Wahl angenommen.

Coblenz, den 31. August 1908. P. R. Nr. 470.
Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. J. B.: v. Sagen.

1097. Auf Grund des § 100 u. Abs. 2 R. G. D. ordne ich im Anschluß an meine Verfügung vom 17. Januar d. Js. I. F. 6536 (A.-Bl. S. 26) die Ausschreibung der Barbier- und Friseur- und Friseur-Innung zu Oberhausen an.

Ferner ordne ich auf Grund des § 100 u. Abs. 3 in Verbindung mit § 100 b. Abs. 3 G. D. an, daß in der Einleitung und im § 1 des Statuts der Barbier- und Friseur-Innung zu Oberhausen in der Fassung des II. Nachtrages vom 9. Juni 1904 das Wort „Sterlrade“ wegfällt.

Düsseldorf, den 5. September 1908. I. F. 4916.
Der Regierungs-Präsident.

1098. Genehmigungsurkunde

für die

elektrische Straßenbahn von Moers nach Homberg am Rhein (Bahnhof).

Zur Herstellung und zum Betriebe einer Straßenbahn in einer Spurweite von 1 Meter von Moers nach Homberg am Rhein (Bahnhof) für die Beförderung von Personen und Reisegepäck mittelst elektrischer Kraft wird der in das Handelsregister B des königlichen Amtsgerichts zu Moers am 29. Juni 1908 unter Nr. 33 eingetragenen Straßenbahn Moers-Homberg, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Stadt Moers vom Tage der Einstellung des staatlichen Betriebes auf der jetzigen Nebenbahn Moers-Homberg auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten königlichen Eisenbahndirektion zu Köln die Genehmigung unter folgenden Bedingungen erteilt:

A. Allgemeines.

Nr. 1.

a) Die Genehmigung für das Unternehmen, auf das die Bestimmungen des Gesetzes über die Bahneinheiten in der Fassung vom 8. Juli 1902 (G.-S. S. 237) Anwendung finden, erstreckt sich bis zum 30. April 1982 einschließlich.

Die Übertragung der aus dieser Genehmigung sich ergebenden Rechte und Pflichten an einen anderen Unternehmer ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden zulässig.

b) Auf der Straßenbahn darf kein Schnellbetrieb zwischen nicht benachbarten Stationen, d. h. die Beförderung solcher Züge stattfinden, die auf keiner oder nur dem geringeren Teile der Zwischenstationen zum Zwecke der Aufnahme und des Absetzens von Fahrgästen anhalten.

c) Für die Kreuzung der Staatsbahnlinie Trompet-Cleve und der Crefelder Eisenbahn ist der Vertrag vom 25. Mai 1908 — 89 u. 1746 —, genehmigt durch 1. Juni 1908 — 89 u. 1746 —, genehmigt durch Erlaß vom 7. August 1908 — V. D. 14572 — maßgebend.

Nr. 2.

1. Die Vollenbung und Inbetriebnahme der Bahn muß innerhalb zwei Jahren nach der endgültigen Genehmigung des Bauplanes erfolgen.

2. Sollte die Unternehmerin dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so ist sie zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 500 Mark für jeden Monat an die Regierungshauptkasse in Düsseldorf verpflichtet. Die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage die Verzugsstrafe als verfallen anzusehen ist, steht dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zu.

3. Zur Sicherstellung dieser Verpflichtung hat die Unternehmerin bei der königlichen Regierungshauptkasse in Düsseldorf den Betrag von 3000 Mark in bar oder in Schuldverschreibungen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen die Anlegung des Vermögens von Mündeln zulässig ist, unter Berechnung derselben nach dem Kurswerte (vergleiche jedoch Absatz 4 unten), nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und den Zinsscheinanweisungen zu hinterlegen und unter gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung mit der Maßgabe zum Pfande zu bestellen, daß der unterzeichneten Behörde die Befugnis zusteht, durch Verwendung derselben oder durch Veräußerung der verpfändeten Wertpapiere zum jeweiligen Börsenkurse die verfallenen Strafbeträge einzuziehen. Die Rückgabe der zur Kaution gehörigen Zinsscheine erfolgt an deren Verfallterminen, kann jedoch von der unterzeichneten Behörde untersagt werden, wenn nach ihrem Urteile der Bau verzögert, und durch die Verzögerung die Innehaltung der Baufrist in Frage gestellt werden sollte.

Bei Bestellung der Sicherheit werden Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsanleihe und der Preussischen Staatsanleihe zum Nennwerte, sofern jedoch der Kurswert höher ist, zum Kurswert angenommen.

Nr. 3.

Über das in dieser Genehmigung bezeichnete Unternehmen ist nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde eine besondere Rechnung zu führen, aus welcher das auf die plan- und anschlagsmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Baukapital und der jährliche Reinertrag des Unternehmens, sowie die jährlich gezahlte Dividende mit Sicherheit ersehen werden kann.

Der Aufsichtsbehörde ist auf Erfordern der Rechnungsabschluß nebst den dazu gehörigen Unterlagen jährlich einzureichen und die Einsicht der Rechnungsbücher zu

gestatten.

B. Bau und Betrieb.

Bau.

Nr. 4.

Die Bahn und die Betriebsmittel sind entsprechend den Anforderungen, welche in der von den Herren Ministern der öffentlichen Arbeiten und des Innern zu dem Gesetze vom 28. Juli 1892 am 13. August 1898 erlassenen Ausführungsanweisung zu § 9 unter A sowie in den Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb vom 26. September 1906 an Straßenbahnen gestellt werden, herzustellen. Insbesondere sind die unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen aufgestellten, mit dem Datum und der Geschäftsnummer dieser Genehmigungsurkunde versehenen Pläne und Zeichnungen nebst Erläuterungen unter Beachtung der hierbei vorgenommenen, sowie derjenigen Änderungen und Ergänzungen maßgebend, welche nach § 17 und 18 des vorbezeichneten Gesetzes bei der Planfeststellung angeordnet werden.

Spätere Abweichungen von den nach Absatz I getroffenen Festsetzungen bedürfen der Genehmigung

Nr. 5.

Wegen der Anlage, Unterhaltung und Sicherung der Kreuzungen der Straßenbahngleise mit anderen Bahnen sind die Bestimmungen des § 10 und 48 der Bau- und Betriebsvorschriften vom 26. September 1906 und insbesondere die in Ausführung des § 10 Ziffer 2 von der königlichen Eisenbahndirektion zu Köln als eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zu gebenden Bestimmungen maßgebend.

Nr. 6.

Bei der Ausführung des Baues hat die Unternehmerin dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht verhindert oder wesentlich erschwert wird, und daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden. Den von der Begepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten. Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigentum verursachten Beschädigungen ist die Unternehmerin nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen verantwortlich (siehe auch Nr. 17).

Betrieb.

Nr. 7.

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 25 km in der Stunde an keiner Stelle der Bahn übersteigen. Im übrigen wird auf § 47 der Bau- und Betriebsvorschriften vom 26. September 1906 verwiesen.

Ein jeder Fahrplan ist vor der Einführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung der Fahrgeschwindigkeit mitzuteilen.

Nr. 8.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, die Bahn für die Dauer der Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben. Zu diesem Zwecke ist die Bahn nebst den Betriebsmitteln fortwährend dem jeweiligen Verkehrsbedürfnisse entsprechend auszurüsten und in einem solchen Zustande zu erhalten,

daß jede Strecke, soweit sie sich nicht in Ausbesserung befindet, ohne Gefahr mit der für sie festgesetzten größten Geschwindigkeit (Nr. 7) befahren werden kann (vergleiche § 11 der Bau- und Betriebsvorschriften vom 26. September 1906).

Für den Betrieb sind außer den in dieser Genehmigung hierfür erteilten Vorschriften die jeweilig von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb erlassenen Bau- und Betriebsvorschriften und sonstigen Anordnungen maßgebend, welche zur Regelung des Betriebes der Straßenbahnen allgemein bestehen oder für diese allgemein oder für die Bahn besonders erlassen werden sollten.

Nr. 9.

Eine zeitweise Unterbrechung des Betriebes ist nur nach Maßgabe des § 57 der Bau- und Betriebsvorschriften vom 26. September 1906 zulässig.

Sollte daher bei der Ausbesserung oder Verlegung eines unter der Bahn verlaufenden oder kreuzenden Telegraphenkabels eine Unterbrechung des Bahnbetriebes in Frage kommen, so bedürfen mithin längere Betriebs-einstellungen der Genehmigung der Bahn-Aufsichtsbehörden auch dann, wenn darüber Einverständnis zwischen der Telegraphenverwaltung und der Bahnbetriebsleitung besteht.

Von allen über die fahrplanmäßigen Zeiten hinausgehenden Betriebs-einstellungen ist vorgängige, im Falle dringender Notwendigkeit wenigstens nachträgliche Anzeige an die Bahnaufsichtsbehörde zu erstatten. Im übrigen sind bei Betriebsunfällen und Störungen sowie den zu erstattenden Meldungen die §§ 58 ff. der Bau- und Betriebsvorschriften vom 26. September 1906 oder die an deren Stelle tretenden Vorschriften maßgebend.

Nr. 10.

Sollte der Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt werden, so ist die Unternehmerin zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 100 Mark für jeden Tag an die in Nr. 2 bezeichnete Kasse verpflichtet. Die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage die Verzugsstrafe als verfallen anzusehen ist, steht unter Ausschluß des Rechtsweges dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zu.

Auch zur Sicherstellung dieser Verpflichtung ist die Unternehmerin gehalten. Zu diesem Zwecke können von ihr die nach Nr. 2 hinterlegten Wertpapiere (Barbeträge) nach Maßgabe der daselbst getroffenen näheren Bestimmungen zum Pfande bestellt werden.

Sofern die Kaution während der Dauer der Genehmigung zur Leistung von Verzugsstrafen in Anspruch genommen sein sollte, ist dieselbe wieder entsprechend zu ergänzen.

C. Vertretung der Unternehmerin.

Betriebspersonal.

Vertretung der Unternehmerin.

Nr. 11.

Die mit der Leitung des Unternehmens, sowie die mit der Leitung der Bahnunterhaltung und des Betriebes betrauten Personen und deren etwaige

Stellvertreter sind den Aufsichtsbehörden namhaft zu machen, auch sind eintretende Änderungen anzuzeigen (vergleiche § 66 der Bau- und Betriebsvorschriften vom 26. September 1906).

Die Unternehmerin ist verpflichtet, den Aufsichtsbehörden auf Verlangen die Befähigung des Betriebsleiters nachzuweisen.

Betriebspersonal.

Nr. 12.

Wegen der Dienstaufsicht und Dienstanweisungen, der Befähigung der Bediensteten, Dienstkleidung, Dienstdauer und Dienstpläne sind die §§ 62, 65 der Bau- und Betriebsvorschriften vom 26. September 1906 oder die an deren Stelle tretenden Anordnungen zu beachten.

D. Beförderungspreise und Bedingungen, Fahrplan.

Beförderungspreise.

Nr. 13.

Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin auf die Dauer von 5 Jahren nach der Betriebseröffnung zu. Nach dieser Zeit wird die Prüfung und Festsetzung des Höchstbetrages der Beförderungspreise durch die Aufsichtsbehörde erfolgen und dann in Zwischenräumen von 3 Jahren wiederholt werden.

Bei Festsetzung dieser Preise sind Zusicherungen, welche das Entgelt für die Beförderung abweichend von den tarifarischen Preisen bestimmen, verboten.

Von einer jeden Festsetzung und einer jeden Änderung der Beförderungspreise, sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen, ist der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

Fahrplan.

Nr. 14.

Die Einreichung des Fahrplans wird für die ersten drei Betriebsjahre dem Ermessen der Unternehmerin überlassen. Nach dieser Zeit ist der Fahrplan in Zwischenräumen von 3 Jahren der Aufsichtsbehörde gemäß näherer Anordnung derselben zur Feststellung einzureichen. Die Bestimmungen über die technische Prüfung des Fahrplans (Nr. 7) werden hierdurch nicht berührt.

Nr. 15.

Die den Ausschluß von der Beförderung oder die nur bedingte Zulassung von Gegenständen regelnden Bestimmungen im § 50 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 und der Anlage B hierzu (R.-G.-Bl. S. 557 ff.) nebst den bereits ergangenen und später ergehenden Nachträgen sowie Änderungen und Ergänzungen sind, mit Ausnahme der Vorschrift unter B 2 im § 50 der Eisenbahn-Verkehrsordnung, auch für die Kleinbahn verbindlich. Die Unternehmerin hat von diesen Bestimmungen sich Kenntnis zu verschaffen.

Gemeinsame Vorschriften.

Nr. 16.

Die Fahrpläne für den Personenverkehr und die Beförderungspreise für den Personenverkehr sind mindestens 3 Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung durch das

amtliche Preisblatt für den Kreis Moers, sowie durch Aushang, und zwar der Fahrpläne und der Personenbeförderungspreise in den Wagen, den etwaigen Personenbahnhöfen und Wartehallen zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

E. Verhältnisse der Bahn zu Dritten.

Nr. 17.

Die Genehmigung wird vorbehaltlich der Rechte Dritter erteilt.

Nr. 18.

Für die Benutzung öffentlicher Wege sind neben dem festgestellten Bauplan die mit den betreffenden Wegeunterhaltungspflichtigen getroffenen Vereinbarungen maßgebend, jedoch unbeschadet der den Aufsichtsbehörden nach dem Gesetze vom 28. Juli 1892 zustehenden Aufsichtsrechte.

Für die der Unternehmerin obliegende Verpflichtung der Unterhaltung dieser Wege und ihrer Wiederherstellung beim Wegfalle der Genehmigung ist die von ihr hinterlegte Kaution (Nr. 2) verhaftet.

Militärische Verpflichtungen.

Nr. 19.

Im Interesse der Militärverwaltung und zwar des Landheeres, einschließlich der Schutztruppen und der Marine, liegen der Unternehmerin in betreff des Betriebes folgende Verpflichtungen ob:

1. Dieselbe ist nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit ihrer Bahn im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militärtransporte aller Art — während des Kriegesverhältnisses auch Privatgut für die Militärverwaltung — zu befördern.
2. Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen dieselben im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Militärbehörde und Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.
3. Lassen sich im Mobilmachungs- und Kriegsfall die Militärtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militärverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär-, Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militärfahrplan einzuführen.
4. Die Unternehmerin ist im Mobilmachungs- und Kriegsfall verpflichtet, ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienliches Material herzugeben. Die demnächstige Entschädigung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Militär-Eisenbahnordnung, Teil II D und des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl.

S. 137) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalwertes nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.

5. Die Militärverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfall berechtigt, den Betrieb einer auf dem Kriegsschauplatz oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Übernahme und Betriebsführung sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen (Militäreisenbahnordnung Teil II E).

6. Auf Anfordern der Eisenbahnaufsichtsbehörde hat die Unternehmerin zwecks Ermittlung der militärischen Leistungsfähigkeit ihrer Bahn im Frieden und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben.

Die Militärverwaltung ist außerdem berechtigt, zur Vervollständigung dieser Auskunft sowie zu sonstigen militärischen Zwecken auch unmittelbar Erkundigungen anzuordnen. Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerte Unterstützung zu gewähren.

7. Jeder Militärtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis versehen.

Als Ausweise gelten:

- a) Berechtigungsscheine nach dem der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 in der Anlage beigefügten Muster I;
- b) Einberufungs-, Entlassungspapiere, sowie Urlaubspässe (letztere auch, wenn sie von Zivilbehörden für die bei ihnen zur Probendienstleistung kommandierten oder beurlaubten Militärpersonen ausgefertigt sind);
- c) Frachtbriefe.

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militärtarifs, im Frieden gegen sofortige Barbezahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgehalte.

Bei Vorzeigung der oben unter a und b bezeichneten Ausweise sind Militärfahrkarten zu verabfolgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind.

Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine Muster 1 (Anlage 1) der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 Fahrtausweise nach Muster 2 (Anlage 2) a. a. O. ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten.

Im Falle der Barzahlung werden diese Fahrtausweise in zwei gleichlautenden Abschnitten ausgefertigt. Beide Abschnitte sind alsdann von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen; beide Abschnitte bleiben in den Händen des Transportführers.

Der eine Abschnitt erhält die Überschrift:

Gültig als Militärfahrkarte.

Anerkennung für die Militärverwaltung

und ist für Rechnungszwecke der Militärverwaltung bestimmt.

Der andere Abschnitt erhält die Überschrift:

Anerkenntnis für die Kleinbahnverwaltung und wird nach Ausführung des Transports von der Militärbehörde an die Kleinbahnverwaltung eingesandt.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach Muster 2, indeß unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Änderungen oder auf Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden“ versehen werden.

Gestundete Fahr- und Frachtgelber sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee zur Liquidation zu bringen und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise (Muster 2) bzw. Frachtbriefe in den Händen der Bahn.

7a. I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Beststellungs-ortes mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personen- und Güterverkehrs ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen und zwar:

- a) die Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegen Vorzeigung des Beststellungsbefehls oder anderer Militärpapiere,
- b) die Mannschaften des Landsturmes innerhalb des betreffenden Korpsbezirkes auf Grund ihrer mündlichen Erklärung, daß sie dem Landsturme angehören und einbezogen sind,
- c) Kriegsfreiwillige und Freiwillige des Landsturmes auf Vorzeigung einer Bescheinigung der Ortsbehörde über Zweck und Ziel der Reise.

Der Ausweis oder die mündliche Erklärung erfolgt den Kontrollbeamten gegenüber.

Von Vorbringung der unter a bezeichneten Ausweise kann abgesehen werden, wenn gegen die mündlichen Angaben über Zweck und Ziel der Reise Bedenken nicht bestehen.

II. Die Straßenbahnverwaltung hat die auf die Festsetzungen unter I bezüglichen, von der Zivil- oder Militärverwaltung für erforderlich erachteten Bekanntmachungen auf ihren Bahnhöfen anschlagen zu lassen.

III. Um der Straßenbahn schon im Frieden einen ungefähren Anhalt für die von ihr im Mobilmachungsfalle zu beanspruchenden Leistungen zu geben, erhält sie von den Bezirkskommandos von drei zu drei Jahren Angaben über die voraussichtliche Zahl der im Mobilmachungsfalle auf ihren Bahnstrecken zu befördernden Einberufenen sowie über die von diesen zu benutzenden Züge. Bei wesentlichen Abweichungen werden diese Angaben auch in der Zwischenzeit gemacht.

IV. Anträge der Straßenbahn auf Zurückstellung von Betriebsbediensteten vom Waffendienst im Mobilmachungsfalle, soweit das Personal dienstpflichtig ist oder als ausgebildet dem Landsturm II. Aufgebots angehört, sind — getrennt nach Bezirkskommandos — an den für die

Straßenbahn zuständigen Regierungs-Präsidenten in Form von Listen und vierteljährlichen Nachtragslisten nach dem Muster 20 der Wehrordnung zu richten. Der Regierungs-Präsident prüft diese Listen usw., stellt für diejenigen Personen, deren Zurückstellung er im Einberufenen mit der zuständigen königlichen Eisenbahndirektion für dringend notwendig erachtet, Unabkömmlichkeitsbescheinigungen nach dem Muster 23 der Wehrordnung aus und übersendet Listen nebst Bescheinigungen dem zuständigen Bezirkskommando.

V. Die nachträgliche Entschädigung wird der Bahnverwaltung für die wirklich zur Beförderung gelangten Mannschaften nach den Sätzen des Militärtarifs gewährt. Die erforderlichen Angaben sind von den Kontrollbeamten auf Grund ihrer Feststellungen zu machen. Die Liquidation ist zur Prüfung an das Bezirkskommando zu senden, in dessen Bezirk der Einberufene die Reise angetreten hat. Das Bezirkskommando sendet demnächst die Liquidation an die Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee.

8. Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Bahn dürfen zu dringlichen militärischen Mitteilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungsfalle erfolgen diese Mitteilungen kostenfrei.

Nr. 20.

Freifahrten der Aufsichtsbeamten.

Die Unternehmerin sind verpflichtet, den Staatseisenbahnbeamten bei den zur Ausübung der Aufsicht unternommenen Reisen jederzeit freie Fahrt in beliebiger Wagenklasse zu gestatten.

Verhältnis zur Reichspost- und Telegraphenverwaltung.

Nr. 21.

Für die Verpflichtung der Unternehmerin im Interesse der Postverwaltung sind die Bestimmungen im § 42 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 maßgebend.

Nr. 22.

Zum Schutze der Reichs-Telegraphen- und Fernsprechanlagen sind folgende

Allgemeine polizeiliche Anforderungen an den Bau und Betrieb mit Gleichstrom betriebener elektrischer Kleinbahnen zu beachten:

1. Falls die Stromzuführung durch eine oberirdische blanke Leitung erfolgt, muß diese, die „Arbeitsleitung“, an allen Stellen, wo sie vorhandene oberirdische Telegraphen- oder Fernsprechlilien kreuzt, mit Schutzvorrichtungen versehen sein, durch welche eine Berührung der beiderseitigen Leitungen verhindert oder unschädlich gemacht wird. Solche Vorrichtungen können u. a. bestehen in geerdeten Schutzdrähten oder Fangnetzen, aufgefalteten Holzleisten und dergleichen.

2. Wird die Arbeitsleitung (Ziffer 1) noch durch besondere oberirdische blanke Zuleiter gespeist, so müssen die Speiseleitungen da, wo sie von vorhandenen oberirdischen Telegraphen- und Fernsprechleitungen gekreuzt werden, gegen etwaige Berührung durch letztere entweder in ausreichender Erstreckung isoliert oder durch geerdete

Fangdrähte oder Fangnetze gedeckt sein. Die Isolation darf auch von einer die normale Betriebsspannung um 1000 Volt übersteigenden Spannung nicht durchschlagen werden.

3. Falls die Stromrückleitung durch die Gleisschienen erfolgt, müssen diese mit dem Kraftwerke durch besondere Leitungen, die Schienenstöße unter sich durch besondere metallische Brücken von ausreichendem Querschnitt in guter leitender Verbindung stehen.

4. Wo die Arbeits- oder Speiseleitungen der Bahn streckenweise in einem Abstände von weniger als 10 Meter neben den Telegraphen- oder Fernsprechleitungen verlaufen und die örtlichen Verhältnisse eine Berührung der beiderseitigen Leitungen auch beim Umstürzen der Träger oder beim Herabfallen der Drähte nicht ausschließen, müssen die Gestänge der Bahnanlage, nötigenfalls auch die der Telegraphenanlage durch kürzere als die sonst üblichen Abstände, durch entsprechend stärkere Stangen und Masten und durch sonstige Verstärkungsmittel (Streben, Anker und dergleichen) gegen Umsturz besonders gesichert sein; auch müssen die Drähte an den Isolatoren so befestigt sein, daß eine Lösung aus ihren Drahtlagern ausgeschlossen ist.

5. An oberirdischen Kreuzungen der beiderseitigen Anlagen muß der Abstand der untersten Telegraphen- oder Fernsprechleitung von den höchstgelegenen stromführenden Teilen der Bahnanlage mindestens 1 Meter betragen. Die Masten zur Aufhängung der oberirdischen Leitungen müssen von vorhandenen Telegraphen- oder Fernsprechleitungen mindestens 1,25 Meter entfernt bleiben.

6. Unterirdische Speiseleitungen müssen unterirdischen Telegraphen- oder Fernsprechlabein tunlichst fernbleiben. Bei Kreuzungen und bei seitlichen Abständen der Kabel von weniger als 0,50 Meter müssen die Bahnkabel auf der den Schwachstromkabeln zugekehrten Seite mit Zementhalbmuffen von wenigstens 0,06 Meter Wandstärke versehen und innerhalb dieser in Wärme schlecht leitendes Material (Lehm oder dergleichen) eingebettet sein. Diese Muffen müssen 0,50 Meter zu beiden Seiten der gekreuzten Schwachstromkabel, bei seitlichen Annäherungen ebensoweit über den Anfangs- und Endpunkt der gefährdeten Strecke hinausragen. Liegt bei Kreuzungen und bei seitlichen Abständen der Kabel von weniger als 0,50 Meter das Bahnkabel tiefer als das Schwachstromkabel, so muß letzteres zur Sicherung gegen mechanische Angriffe mit zweiteiligen eisernen Rohren bekleidet sein, die über die Kreuzungs- und Näherungsstelle nach jeder Seite hin 1 Meter hinausragen. Solcher Schutzvorrichtungen bedarf es nicht, wenn die Bahn- oder die Schwachstromkabel sich in gemauerten oder in Zement- oder dergleichen Kanälen von wenigstens 0,06 Meter Wandstärke befinden.

7. Die Straßenbahnmasten sind tunlichst entfernt, jedenfalls in einem seitlichen Abstände von mindestens 1,25 Meter von den Reichstelegraphen- und Fernsprechlabein zu errichten. Sollte sich dieser Mindestabstand ausnahmsweise in einzelnen Fällen nicht innehalten lassen, so sind die Reichserdkabel mit zweiteiligen eisernen

Muffen zu umkleiden, die nach beiden Seiten über die gefährdete Stelle um mindestens 0,50 Meter hinausragen. Die Muffen müssen gegen mechanische Angriffe bei Ausführung von Bauarbeiten an der Straßenbahnanlage genügend widerstandsfähig sein. Auf weniger als 0,50 Meter Abstand dürfen die Masten den Reichstelegraphen- und Fernsprechlabein in keinem Falle genähert werden.

8. Die im Gefahrenbereiche der elektrischen Starkstromanlage verlaufenden Privat-Telegraphenleitungen sind, falls sie auch Reichstelegraphen- und Fernsprechleitungen kreuzen oder sich ihnen nähern, gegen die Einwirkungen aus der Starkstromanlage in demselben Umfange zu schützen, wie die Reichstelegraphenleitungen.

9. Alle Schutzvorrichtungen sind dauernd in gutem Zustande zu erhalten.

10. Findet beim Betriebe der Bahn kein regelmäßiger Polaritätswechsel statt, so ist der negative Pol der Dynamomaschine mit der Gleisanlage zu verbinden.

11. Von beabsichtigten Aufgrabungen in Straßen mit unterirdischen Telegraphen- oder Fernsprechlabein ist der zuständigen Ober-Postdirektion oder den zuständigen Post- oder Telegraphenämtern bei Zeiten vor dem Beginne der Arbeiten schriftlich Nachricht zu geben. Falls durch solche Arbeiten der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb gestört werden könnte, sind die Arbeiten auf Antrag der Telegraphenverwaltung zu Zeiten auszuführen, in denen der Telegraphen- bzw. Fernsprechbetrieb ruht.

12. Fehler — d. h. ein schadhafter Zustand — in der Starkstromanlage der Bahn, durch welche der Bestand der Telegraphen- oder Fernsprechanlagen oder die Sicherheit des Bedienungspersonals gefährdet werden könnte, sind ohne Verzug zu beseitigen; außerdem ist der elektrische Betrieb der Bahn im Wirkungsbereiche der Fehler bis zu deren Beseitigung einzustellen.

13. Für den Fall, daß die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Schutzvorrichtungen sich nicht als ausreichend erweisen sollten, um Gefahren für den Bestand (die Substanz) der Telegraphen- oder Fernsprechanlagen oder für die Sicherheit des Bedienungspersonals fernzuhalten, bleibt vorbehalten, jederzeit weitergehende gefahrenpolizeiliche Anforderungen zu stellen.

14. Vor dem Vorhandensein der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen darf das Leitungsnetz auch für Probefahrten oder sonstige Versuche nicht unter Strom gesetzt werden. Von der beabsichtigten Unterstromsetzung ist der Telegraphenverwaltung mindestens drei freie Wochentage vorher schriftlich Mitteilung zu machen. Ferner ist ihr mindestens vier Wochen vorher von der beabsichtigten Inbetriebnahme der Bahn oder einzelner Strecken schriftlich Nachricht zu geben.

Düsseldorf, den 6. September 1908. I. K. 3823.

Der Regierungs-Präsident. J. W. P o e n i g s.

1099. Zur Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsimmung für das Maler-, Anstreicher-, Glaser-, Tapezierer- und Lackierer-Handwerk im Bezirke des Stadtkreises Essen und mit dem Siege in Essen zustimmt,

habe ich den Herrn Oberbürgermeister zu Essen zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 5. September 1908. I. F. 5068.

Der Regierungs-Präsident.

1100.

Tarif

für die städtischen Werft-, Kran-, Lager- und Gleisanlagen im staatlichen Hafen zu Emmerich.

Es sind zu entrichten:

A. an Werftgeld:

von Gütern, welche zu Wasser oder zu Lande aus- oder eingeladen werden und zwar:

1. von allen Gütern mit den Ausnahmen unter 2, 3 und 4 für je 100 kg 2 Pf.,
2. von folgenden in ganzen Schiffsloadungen aus- oder eingeladenen Massengütern und zwar: von behauenen und unbehauenen Steinen, Basalt, Sand, Kies, Kalk, Tuff und dergl. anderen Steinen, sowie von Schrott, Roh- und Bruch Eisen, Eisenerzen pp., Ziegelsteinen mit Ausnahme der feuerfesten Schamotte- und der Verblendsteine, Braunkohlen, Breiteits, Torf, Steinkohlen, Koks, Erden aller Art, Getreide, Holz mit Ausnahme der Farnhölzer und außereuropäischen Möbelhölzer für je 100 kg 1 Pf.,
3. von Stückgütern für je 100 kg 4 Pf.,
4. von Holz in Flößen ankommend für je 1 cbm Wassermaß (¾ cbm wirkliches Maß) 10 Pf.,

B. an Krangebühren:

1. für die Benutzung eines städtischen Krans einschließlich der Vergütung für die Bestellung des Kranführers
 - a) von je 100 kg des bewegten Gutes 4 Pf.,
 - b) bei Gütern, die in geschlossenen Sendungen von mindestens 10 000 kg gekrant werden, für je 100 kg 2 Pf., jedoch ist bei halbstündiger Kranung, selbst für die kleinste Gewichtsmenge, mindestens eine Gebühr von 2 Mark 50 Pf. zu entrichten.
2. bei zweitweiser Überlassung eines Krans nebst einem Maschinisten:
 - a) für eine Stunde 5 Mark
 - b) für 2 Stunden je 4 "
 - c) für die 3. und 4. Stunde je 3,50 "
 - d) darüber hinaus für jede Stunde 3 "
 - e) für einen ganzen Tag und zwar:
 - im Sommer zu 10 Arbeitsstunden 30 "
 - im Winter zu 8 Arbeitsstunden 24 "
3. für die auf besonderen Antrag gestattete Benutzung eines Krans außerhalb der Dienststunden, welche für den Sommer von 7—12 Uhr vormittags und von 2—7 Uhr nachmittags und für den Winter von 8 bis 12 Uhr vormittags und von 1—5 Uhr nachmittags festgesetzt sind, oder an Sonn- und Feiertagen das 1½fache der Gebühren unter 1 oder 2.

C. an Lagergebühren

(ausschließlich Feuerversicherung):

1. für Lagerungen im Freien auf dem Werfte von allen Gütern nach Ablauf einer sieben-tägigen abgabenfreien Lagerfrist für jedes Quadratmeter der bedeckten Boden-

fläche und je 80 Tage 3 Pf.,

2. für Lagerung in bedeckten Räumen von allen Gütern nach Ablauf einer 24stündigen abgabenfreien Lagerung für je 100 kg und 80 Tage 5 Pf.,
3. für alle in den Umschlagsräumen der Werfthallen und Lagerhäuser vorübergehend niedergelegten Güter:
 - a) bis zur Dauer von 24 Stunden nichts,
 - b) über 24 Stunden bis zur Dauer von 48 Stunden für je 100 kg 2 Pf.,
 - c) bei Überschreitung dieser Frist für je 100 kg 4 Pf.,

D. an Wiegegeebühren:

für das Verwiegen von Gütern auf einer im Hafen befindlichen Wage, einschließlich der erforderlichen Handleistungen für je 100 kg 4 Pf.,

E. an Eisenbahnggebühren:

1. für das Fortbewegen eines beladenen Wagens von den Übergabegleisen der Werftbahn nach den Abegleisen und umgekehrt einschließlich Gleisbenutzungsgebühr für den Wagen 75 Pf.,
2. von denjenigen Gütern, welche die Werftanlagen nicht lediglich im Umschlageverkehr benutzen, (d. h. die Güter, welche nicht zu Schiff ankommen oder weiter befördert werden), für den Wagen außer der Gebühr zu 1. noch 75 Pf.

Anmerkungen.

1. Wenn durch zu späte Be- oder Entladung die Benutzungsdauer eines Wagens überschritten wird, ist auch das im Staatsbahnebentartarif vorgesehene Standgeld (Wagenstrafmiete) zu entrichten.
2. Zu 1 und 2 ist neben der tarifmäßigen Fracht der Station Emmerich oder bei Sendungen, welche lediglich zwischen dieser Station und dem Hafen ausgeführt werden, neben der tarifmäßigen Stationsfracht noch die vertragliche Anschlussfracht für die Beförderung der Wagen vom Bahnhof Emmerich nach den Übergabegleisen der Hafenananschlussbahn oder umgekehrt an die preussische Staatseisenbahnverwaltung zu entrichten;

F. für sonstige Arbeitsleistungen:

Für Bestellung städtischer Arbeiter:

1. zum Auf- oder Abladen von Gütern auf oder von Landfuhrwerken für je 100 kg 4 Pf.,
2. zum Auf- oder Abladen von Gütern auf oder von Eisenbahnwagen für je 100 kg 2 Pf.,
3. zum Verbringen der Güter von den Umschlagsräumen der Werfthallen und Lagerhäuser oder aus dem Eisenbahnwagen bis zur Lagerstätte oder umgekehrt (Ein- oder Auslagern) für je 100 kg 4 Pf.,
4. zum Verbringen der Güter von einer Lagerstelle des Werfts nach einer anderen für je 100 kg 3 Pf.,
5. zu sonstigen Arbeiten, für welche nicht bereits ein Tarifsatz vorgesehen, für den Mann und die Arbeitsstunde 50 Pf.,
6. zu Reparaturen infolge Beschädigung der Emballage oder der Transportmittel und dergl. nach Auslage und Maßgabe der darauf verwendeten Zeit, mindestens 20 Pf.

G. Zusätzliche Bestimmungen.

1. Bruchteile von Tarif- einschließlich der Zeiteinheiten

- gelten bei der Abgabeberechnung als volle Einheiten.
2. Der Abgabeberechnung wird das Bruttogewicht der Güter zu Grunde gelegt.
 3. Bei Berechnung des Lagergeldes wird für je 1 qm benutzte Bodenfläche wenigstens ein Gewicht von 100 kg in Ansatz gebracht.
 4. Die zu erhebenden Abgabenbeträge werden nach oben auf 5 und 10 Pfennig abgerundet.
 5. Hafenschutzgeld wird nach dem für die Benutzung des staatlichen Sicherheitshafens zu Emmerich genehmigten Tarif von allen Fahrzeugen erhoben, die länger als 24 Stunden an der städtischen Werft löschen und im Hafen bleiben.

H. Befreiungen.

Befreit vom Wertgeld sind:

1. Schiffs-, Flößerei-, Fischereigeräte zum Betriebe des Gewerbes;
 2. Güter, welche dem Könige, dem Preussischen Staat oder dem Deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden.
- Vom Lagergeld sind befreit:
- Güter, welche dem Könige, dem Preussischen Staat oder dem Deutschen Reiche gehören, oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden.

Von der Lagergebühr unter 3. sind befreit:

Die Güter des Fernverkehrs, wenn dieselben lediglich wegen Wagenmangels oder zur Zollabfertigung in die Hallen niedergelegt werden und die Zollabfertigung ohne Verzug veranlaßt wird.

Dieser Tarif tritt am dritten Tage nach dem Tage seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Königlichen Regierung in Düsseldorf in Kraft.

Berlin, den 4. August 1908.

Der Finanzminister. J. A.: Köhler.

III. 13594 Fin. M.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. J. A.: Scheit.

III. A. 6/273 M. d. S. A.

Genehmigt durch Beschluß des Bezirksausschusses II. Abteilung zu Düsseldorf vom 20. Juni 1908 B. A. II. C. 712/1 08.

Düsseldorf, den 28. August 1908. I. E. 4109.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Koenigs.

1101. Von Ladeninhabern der offenen Verkaufsstellen folgender Geschäftszweige: a) Schuhwaren, b) Sargmagazine, Möbel- und Drechsler-Geschäfte, c) Uhren- und Goldwaren, Nähmaschinen- und Fahrradhandlungen, d) Damen-, Herren- und Kindertonsifikationen, Betten, Leinen und Wäsche, Maßgeschäfte, Kurz-, Fuß-, Weiß- und Wollwaren, Hüte, Mützen und Schirme, e) Buchhandlungen, Papier- und Schreibwaren, Galanteriewaren, Blumen-, Korb-, Sattler- und Lederwarengeschäfte, f) Tapeten- und Farbwaren, g) Eisenwaren-, Haus- und Küchengeräte-Handlungen und Installationen in Werden, Landkreis Essen, ist der Antrag gestellt worden, den Achtuhrladenschluß an allen Wochentagen mit Ausnahme der Samstage und der gemäß § 139^o, Abs. 2 R. G. D. freigegebenen verlängerten Verkaufstage einzuführen.

Zur Feststellung der nach § 139 f R. G. D. erforderlichen Zahl von zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber habe ich in Gemäßheit des § 1 der Bekanntmachung vom 25. Januar 1902, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit (R. G.-Bl. S. 38), den Herrn Bürgermeister zu Werden zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 5. September 1908. I. F. 4680.

Der Regierungs-Präsident.

1102. Zur Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsimmung für das Schneider-Gewerbe im Bezirk der Bürgermeisterei Hamborn (Landkreis Ruhrort) zustimmt, habe ich den Herrn Landrat des Kreises Ruhrort zu Duisburg-Ruhrort zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 3. September 1908. I. F. 5129.

Der Regierungs-Präsident.

1103. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Orde vom 29. Juni d. Js. zu genehmigen geruht, daß zu Gunsten der für Familienmitglieder von Angehörigen der Preussischen Armee und der Schutztruppen bestehenden Genesungsheime zu Idstein i. T. und Osternothafen bei Swinemünde im Jahre 1909 eine in einer Serie auszuspielende Gelblotterie mit einem Spiellapital von einer Million Mark veranstaltet wird, und die Lose im ganzen Reich der Monarchie vertrieben werden dürfen. Die Ziehung der Lotterie findet am 22. Februar 1909 und an den folgenden Tagen statt, mit dem Verkauf der Lose darf nicht vor dem 10. Januar 1909 begonnen werden.

Düsseldorf, den 4. September 1908. I. Ca. 7852.

Der Regierungs-Präsident.

1104. Dem Kirchenvorstande der katholischen Pfarrgemeinde Derichsweiler im Kreise Düren ist durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 11. Dezember 1907 Nr. 28 680 die Erlaubnis erteilt worden, bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz zum Besten des Neubaus einer Pfarrkirche in Derichsweiler im Jahre 1908 eine einmalige Hauskollekte abhalten zu lassen.

Mit der Einsammlung des Geldes sind außer den in der Bekanntmachung vom 6. März II D 833 genannten Personen noch folgende betraut: Anton Breitkopf und Anton Vink aus Eöln, Wilh. Viehn und Leo Plum aus Giesenkirchen, Friedrich Koch aus Hilden, Joh. Schmidt aus Solingen, Alb. Mori und Alex. Kobs aus Düsseldorf.

Düsseldorf, den 4. September 1908. II D 4336.

Der Regierungs-Präsident.

1105. Der zum Honorar-Bizetonsul für Spanien in Düsseldorf ernannte Herr Francisco de Azategui Vill ist in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Düsseldorf, den 1. September 1908. I. F. 5226.

Der Regierungs-Präsident.

1106. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 24. August d. Js. Nr. II b 4050 dem Komitee für Hebung der Zucht gängiger Wagenpferde in Baden die Erlaubnis erteilt, zu der mit Genehmigung der Groß-

herzoglich Badischen Regierung im Jahre 1908 zu veranlassenden öffentlichen Auspielung von Pferden und Silbergegenständen auch im diesseitigen Staatsgebiete Lose zu vertreiben.

Düsseldorf, den 29. August 1908. I C a. 7710.

Der Regierungs-Präsident.

1107. Der zum Königlich Niederländischen Vizekonsul in M.-Glabbach für die Kreise M.-Glabbach-Stadt und Land, sowie die Kreise Grevenbroich und Rheidt ernannte Herr Friedrich R. Hobirk ist in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Düsseldorf, den 3. September 1908. I. F. 5262.

Der Regierungs-Präsident.

1108. **Beschluß.**

Gemäß § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 wird dem Verein zur Aufstellung eines Entwässerungsplanes für das linksniederrheinische Industriegebiet in Homberg (Rhein) die Genehmigung erteilt, die erforderlichen Vorarbeiten vorzunehmen.

Das für den Verein in Frage kommende Gelände

1109. Auf Antrag der Gemeinde Eller hat der Königl. Regierung-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Freilegung der Prinz-Heinrich-, Josef- und Marienstr. in Eller erforderlichen und innerhalb der Gemeinde Eller belegenen Grundflächen angeordnet.

Sfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Nr.	Ar. □ Mtr.	Flur	Nr.			
1	3	31	3	1670/489 zc.	Acker	1. Witwe Anstreicher Franz Trosdorf, Maria geb. Feldhoff 2. Elisabeth Trosdorf 3. Anstreicher Franz Trosdorf 4. Gertrud Trosdorf 5. Anstreicher Theodor Trosdorf	Eller
	3	60	3	1672/489 zc.			
	Sa.	6	91				
2	3	17	3	1637/457	Acker	Witwe Weichensteller Wilhelm Schotten Agnes geb. Peters	"
	3	05	3	1659/487			
	3	36	3	1661/487			
Sa.	9	58					

Nachdem der Königl. Regierung-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Dienstag, den 15. September 1908**, vormittags 8^{3/4} Uhr, im Rathaus zu Eller.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird. A. Nr. 434.

Düsseldorf, den 8. September 1908.

Der Abschätzungs-Kommissar. Hoffmann, Regierungsrat.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1110. Auf Grund der §§ 11, 13 und 21 des Gewerbegerichts-gesetzes vom 29. Juli 1890 / 30. Juni 1901 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901, sowie der §§ 8, 11 und 25 Abs. 1 der Anordnungen über die Verfassung und die Tätigkeit des Berggewerbegerichts Dortmund vom 17. März 1906 ist der Beisitzer der Spruchkammer Duisburg des vorgenannten

Berggewerbegerichts, Bergmann Heinrich Raabe, weil er seinen Wohnsitz von Hamborn nach Wiescherhöfen verlegt hat, durch Beschluß des unterzeichneten Oberbergamts vom heutigen Tage seines Amtes enthoben worden.

Dortmund, den 5. September 1908. I. 11551.

Königliches Oberbergamt.

1111. Die Mitgliederversammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft findet statt am **Freitag, den 16. Oktober 1908**, morgens

9 Uhr, im Rittersaal der Städtischen Tonhalle zu Düsseldorf.

1. Bericht des Vorsitzenden, Senatspräsident a. D. vom Rath, über die Tätigkeit der Gesellschaft im abgelaufenen Vereinsjahr 1907/08. — 2. Bericht des Schatzmeisters Herrn Th. Böbbecke. — 3. Ergänzungswahl des Ausschusses. — 4. Etwaige Anträge. — 5. Bericht über die Fachkonferenzen und Beschlussfassung über die von diesen gestellten Anträge. — 6. Thema: „Ideale und Irriimer. Rückblicke und Ausblicke in unser Gefängniswesen.“ Berichterstatter: Geheimer Ober-Regierungsrat Dr. jur. Krohne in Berlin. Der Vorsitzende: vom Rath.
1112.

Bekanntmachung

betr. Schießübung in Cuxhaven.

1. Die Schießübungen der IV. Matrosenartillerie-Abteilung auf der Elbe bei Cuxhaven finden am 21. und 22. September 1908 zu folgenden Zeiten statt:

Am 21. September von 11 Uhr vormittags
bis 3.30 Uhr nachmittags.

Am 22. September von 12.30 Uhr nachmittags
bis 5 Uhr nachmittags.

2. Das Schussfeld ist nördlich durch die Verbindungslinie von Eigenbalse, Elbe IV. und Tonne 7, südlich durch die Verbindungslinie Altenbruch Kirche und Tonne 17 begrenzt.

3. Während der Schießzeiten ist das Anker, Kreuzen, Passieren usw. des zwischen den Begrenzungslinien liegenden Teils des Elbfahrwassers verboten.

4. Zur Durchführung des Verbots werden zwei Dampfer unter Hamburgischer Dienflagge verwendet, von denen der eine unterhalb der Tonne M. bezw. 7, der andere oberhalb der Tonne 17 kreuzen wird. Beide Dampfer führen während der Schießzeiten eine rote Flagge im Topp als Unterscheidungszeichen.

5. Anordnungen dieser Dampfer und durch Signal von Land gegebenen Anweisungen ist sofort Folge zu leisten.

Nach Beendigung des Schießens an jedem Tage wird Flagge B. halb geholt und ein schwarzer Ball an dem Signalmast geheißt werden. Auf dieses Doppelzeichen können sämtliche Dampfer und Segelfahrzeuge auf eigene Gefahr passieren. Es ist hierbei auf die noch nicht eingeholten Schlepptrossen zu achten.

An jedem Schießtage wird von der IV. Matrosenartillerie-Abteilung ein Dampffahrzeug gestellt werden, welches sich in Stromlee an der Grenze des Schussfeldes aufhält und eine Stunde vor Beginn des Schießens, sowie unmittelbar nach Beendigung des Schießens, Fahrzeug, die das Schussfeld passieren wollen, gegen den Strom hindurchschleppt. Das Schleppen dieser Fahrzeuge geschieht jedoch auf eigene Gefahr derselben, sodas der Schlepper für eventl. Beschädigungen durch das Schleppen nicht haftbar ist.

6. a) Während der Vorbereitung bezw. Unterbrechung des Schießens — Signal: Internationale Flagge B. in Batterie Grimmerhörn und dem schießenden Werk halb geheißt — können passieren: Kriegsschiffe, Post- und Passagierdampfer.

b) Während des Schießens — Signal: Flagge B. vorgeheißt — darf nicht passiert werden. Es wird jedoch nach Möglichkeit den unter a) aufgeführten Schiffen durch Halbholen der Flagge B. die Erlaubnis zum Passieren erteilt werden. Sollte jedoch bei Annäherung eines Schiffes aus besonderem Grunde die Flagge B. vorgeheißt bleiben, so ist das Passieren verboten. Eigenmächtiges Passieren geschieht dann auf eigene Gefahr.

c) Die Flagge B. und Ball werden niedergeholt, sobald das Schussfeld von den Schlepptrossen, Schlepptrossen und Scheiben geräumt ist und ohne Gefahr passiert werden kann.

7. Das Feuerschiff Elbe V. wird an beiden Tagen während des Schießens weggeschleppt und nach Beendigung desselben wieder ausgelegt.

8. Sollte an einem der genannten Tage nicht geschossen werden, so unterbleibt die Absperrung des Fahrwassers. Vom Cuxhavener Leuchtturm wird dann an der Wasserseite eine rote Flagge wehen. Der Schiffsverkehr ist damit freigegeben. Auf Scheibenlöse und Schwimmschlepptrossen muß jedoch geachtet werden.

9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bekanntmachungen werden in Gemäßheit der Bekanntmachung eines hohen Senats vom 25. April 1907 mit Geldstrafe bis 100 Mark bestraft.

10. Es wird streng gewarnt, blind gegangene Granaten beim Auffinden mitzunehmen oder zu versuchen, den Zünder herauszuschrauben, da die Geschosse bei jeder Bewegung krepieren können.

11. Über den Fund scharfer, nicht krepierter Granaten ist der Ortsbehörde oder dem Kaiserlichen Artillerie-Depot Cuxhaven sofort Anzeige zu erstatten. Die scharfen Granaten sind an einem roten bezw. blauen Anstrich mit schwarzer Spitze zu erkennen.

Hamburg, den 4. August 1908.

Die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe.
J. A.: Kirchnerpauer.

Personal-Nachrichten.

1113. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem städtischen Sparkassen-Rendanten Johann Andreas Peters in Rheindahlen den königlichen Kronenorden vierter Klasse mit dem Abzeichen für Jubilare zu verleihen.

1114. Der Herr Ober-Präsident hat den Bernhard Dahlhaus in Wighelden für eine fernere sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Wighelden im Landkreise Solingen ernannt.

1115. Der Herr Ober-Präsident hat den Bürgermeistereisekretär Theodor Sonnen in Angermund wider-russlich zum Standesbeamten, den Gemeindefekretär Josef Klapdor und den Beigeordneten Wilhelm Huntgeburth, beide ebenda, wider-russlich zu Stellvertretern des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Angermund umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Die Ernennungen des Bürgermeisters Baasel zum

Standesbeamten und des Bürgermeistereisekretärs Sonnen zum stellvertretenden Standesbeamten sind gleichzeitig widerrufen worden.

1116. Der königliche Amtsrichter Falkenberg in Solingen ist zum stellvertretenden Vorsitzenden des dortigen königlichen Gewerbegerichts ernannt worden.

1117. Der Apotheker Ernst Buddenberg ist an Stelle des ausgeschiedenen Apothekers Franz Trimberger als Verwalter der Sternapotheke zu Elberfeld bestätigt worden.

1118. Der Pfarrer Johann Hütten zu Wanlo, Kreis Grevenbroich, ist zum Ortsschulinspektor der katholischen Volksschulen in Wanlo und Kuckum ernannt worden.

1119. Dem Generalkommissions-Sekretär, Kanzleirat Schmolling zu Münster und dem Spezialkommissions-Sekretär, Kanzleirat Gosing zu Soest ist der Charakter als Rechnungsrat verliehen.

Der Generalkommissions-Sekretär Jahn in Münster ist zum 1. Oktober 1908 an die Generalkommission zu Düsseldorf versetzt.

Die Spezialkommissions-Sekretäre Deller zu Coesfeld und Biermann II zu Siegen sind zu Spezialkommissions-Bureauvorstehern ernannt.

Der Meliorationsbauwart Bexler zu Münster ist vom 1. September 1908 bis 31. August 1909 aus dem Staatsdienste beurlaubt.

Versetzt sind: die Landmesser Ahrens von Münster nach Arnberg zum 17. August d. J. und Florin II von

Brilon nach Laasphe zum 1. September d. J. und die Hilfszeichner Niehaus von Deynhäusen nach Arnberg und Patusa von Münster nach Deynhäusen.

1120. Ernannt: Gerichtsassessor Dr. Anton Richter zum Notar im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf mit Anweisung des Wohnsitzes in Dormagen, Landrichter Schneiderwirth in Düsseldorf zum Landgerichtsrat.

Ferner: die Amtsrichter Leuffen in Gerresheim, Dr. Brede, Ruchbeschel, Clasen, Mede, sämtlich in Düsseldorf, Dr. Diederichs in Opladen, zu Amtsgerichtsräten.

Dem Kassenassistenten Schellow in Düsseldorf ist der Titel Gerichtsfekretär verliehen.

Versetzt sind: der Obersekretär Schulver von Duisburg an die Staatsanwaltschaft in Düsseldorf in gleicher Eigenschaft, der Amtsgerichtsfekretär Rothenburg von Bad Wildungen an das Amtsgericht Düsseldorf, der Notar Justizrat Dr. Ribber in Düsseldorf zeichnet seine Unterschrift bei den Amtshandlungen in Zukunft de Ribber.

1121. Der Gerichtsvollzieher Huhn beim Amtsgericht Hilbers ist vom 1. Oktober d. J. ab an das Amtsgericht M.-Glabbech versetzt.

1122. Ernannt sind: Landrichter Krüger in Elberfeld zum Landgerichtsrat, die Amtsrichter Schumacher in Elberfeld, Becker in Langenberg, Breidenbach in Wermelskirchen, Landsberg in Lennep, Dr. Wagner in Barmen, zu Amtsgerichtsräten, Gerichtsassessor Murray z. Bt. in Solingen zum Amtsrichter in Laasphe.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 216, 217, 218, 219 und 220.

Redigiert im Bureau der königlichen Regierung. — Druck von L. Bof & Co. königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.





